

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 180	502
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 19. Mai 2020

367

Einfache Anfrage von Stephan Tobler vom 11. März 2020 „Wie umgehen mit Mehrausschüttungen der SNB“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage erkundigt sich nach der Verwendung der absehbar höheren Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Vorgeschlagen wird namentlich eine Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler oder der Gemeinden.

Die Gewinnermittlung und -verwendung für die SNB ist im Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG; SR 951.11) geregelt. In Art. 30 NBG ist festgehalten, dass die SNB Rückstellungen bildet, die es erlauben, die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Sie orientiert sich dabei an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft. Der nach Rückstellungsbildung verbleibende Ertrag ist der ausschüttbare Gewinn. Dessen Verwendung ist in Art. 31 NBG festgelegt. Demnach wird vom Bilanzgewinn eine Dividende an die Aktionäre ausgerichtet. Der Rest des Bilanzgewinns fällt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone, wobei die Einzelheiten in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der SNB zu regeln sind.

Diese von 2016 bis 2020 geltende Vereinbarung vom 9. November 2016 sieht grundsätzlich eine Ausschüttung von jährlich 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone vor (sog. einfache Ausschüttung), wobei diese verdoppelt wird, wenn die Ausschüttungsreserven wenigstens 20 Mrd. Franken betragen (sog. doppelte Ausschüttung). Am 28. Februar 2020 haben das EFD und die SNB eine Zusatzvereinbarung für die Jahre 2019 und 2020 abgeschlossen. In dieser ist festgehalten, dass sich der Ausschüttungsbetrag auf 3 Mrd. resp. 4 Mrd. Franken erhöht, wenn die Ausschüttungsreserven der SNB 30 Mrd. resp. 40 Mrd. betragen. Eine vierfache Ausschüttung bedeutet für den Kanton Thurgau Einnahmen von rund 86.2 Mio. Franken.

Das EFD und die SNB werden für die Jahre 2021 - 2025 eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung abschliessen, da die geltende Vereinbarung vom 9. November 2016 bis Ende 2020 in Kraft ist. Für die neue Vereinbarung wird gemäss Aussagen des EFD und der SNB die bisherige Vereinbarung sowie die Zusatzvereinbarung vom 28. Februar 2020 die Basis bilden. Es kann somit in guten Jahren mit einer Ausschüttung an den Kanton Thurgau von 86.2 Mio. Franken gerechnet werden.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Da die Ausschüttung an Bund und Kantone im Folgejahr vorgenommen wird, ist für Budget und Rechnung des Kantons Thurgau entsprechend das Vorjahr der SNB-Ausschüttung relevant. Für das Jahr 2019, d. h. zugunsten der Rechnung 2020, ist eine vierfache Ausschüttung beschlossen, was für den Kanton Thurgau eine Beteiligung von rund 86.2 Mio. Franken bedeutet. Für das Jahr 2020 zugunsten der Rechnung 2021 ist eine vierfache Ausschüttung absehbar, da die Ausschüttungsreserven der SNB 84 Mrd. Franken betragen. Für eine vierfache Ausschüttung müssen indes nur 44 Mrd. Franken in der SNB-Ausschüttungsreserve vorhanden sein, um die Vorgabe der Zusatzvereinbarung von 40 Mrd. Ausschüttungsreserve nach Ausschüttung von 4 Mrd. Franken zu erfüllen. Für die Jahre 2020 und 2021 präsentiert sich die Lage für den Kanton Thurgau wie folgt:

Ausschüttung der SNB 2019 für die Rechnung 2020	in Mio. Franken
Budget 2020 (7350.4110.000 – Anteil am Ertrag SNB)	36.9
Von der SNB beschlossene - ordentliche Ausschüttung - Zusatz-Ausschüttung	43.1 43.1
Total	86.2
Zusatzertrag aus Gewinnausschüttung SNB	49.3

Ausschüttung der SNB 2020 für die Rechnung 2021	in Mio. Franken
Budget/FPL 2021 (7350.4110.000 – Anteil am Ertrag SNB)	42.6
Von der SNB beschlossene - ordentliche Ausschüttung - Zusatz-Ausschüttung	43.1 43.1
Total	86.2
Zusatzertrag aus Gewinnausschüttung SNB	43.6

In den Finanzplänen 2022 und 2023 rechnet der Thurgau mit einer Ausschüttung von je 42.6 Mio. Franken. Sollte in diesen Jahren eine vierfache Ausschüttung von 86.2 Mio. Franken erfolgen, besteht für die Jahre 2022 und 2023 ein Verbesserungspotential von je 43.6 Mio. Franken. Indes könnte die Ausschüttung auch einmal ausbleiben angesichts der unsicheren wirtschaftlichen Ausgangslage aufgrund der Coronakrise.

Frage 2

Der Kanton Thurgau ist Miteigentümer der SNB. Die Anteile der Kantone am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank (Ausschüttung jeweils im Folgejahr) richten sich nach der mittleren ständigen Wohnbevölkerung. Alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler des Kantons Thurgau profitieren direkt von den zusätzlichen Ausschüttungen, da sie im Kanton Thurgau in die ordentliche Staatsrechnung einfliessen und damit einen für alle Steuerzahler positiven Einfluss auf den Steuerfuss haben. Die Bekämpfung und die finanziellen Auswirkungen der COVID 19-Pandemie werden die Staatsrechnungen zumindest 2020 und 2021 spürbar negativ belasten. Neben den anfallenden Kosten werden die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen im Jahre 2020 und den folgenden Jahren markant tiefer ausfallen. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Finanzausgleichszahlen von Bund und den Kantonen in den nächsten Jahren im Kanton Thurgau wesentlich zurückgehen. Insgesamt sind damit für die kommenden Jahre markante Mindereinnahmen absehbar, die durch allenfalls zusätzliche Ausschüttungen der SNB ausgeglichen werden können.

Es ist nicht vorgesehen, Gemeinden an den Zusatzausschüttungen zu beteiligen. 2015 erfolgte keine Ausschüttung durch die SNB; diese fehlenden Einnahmen trug der Kanton Thurgau damals selbständig, ohne Beteiligung der Gemeinden. Die Rechnungsergebnisse der Thurgauer Gemeinden der vergangenen Jahre fielen überdies in der Breite positiv aus. In vielen Gemeinden konnte die Verschuldung gesenkt oder Vermögen aufgebaut werden. Angesichts dessen ist eine direkte Beteiligung der Gemeinden an den Zusatzausschüttungen der SNB nicht angezeigt.

Frage 3

Höhere Ausschüttungen der SNB verstärken das Klumpenrisiko für den Staatshaushalt auf der Einnahmenseite. Bei vollständiger Inklusion von 86.2 Mio. Franken ins Budget und in den Finanzplan würde der Gewinnanteil 14 Steuerprozent betragen. Sollten die Ausschüttungen dereinst geringer ausfallen oder gänzlich wegbleiben, wäre eine markante Erhöhung des Steuerfusses wohl unumgänglich. Dieses Szenario gilt es zu vermeiden.

Der Regierungsrat verfolgt eine Doppelstrategie. In Budget und Finanzplan soll die erhöhte Ausschüttung teilweise inkludiert werden, um die Abhängigkeit von diesen Einnahmen nicht zu gross werden zu lassen. Vorgesehen ist, je nach Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der SNB, eine Budgetierung von 50 bis 75 Prozent der maximalen Ausschüttung von 86.2 Mio. Franken, also 43.1 bis 64.7 Mio. Franken. Um das erhöhte Klumpenrisiko bilanzseitig abzusichern, soll zudem die SNB-Schwankungsreserve von 150 auf 200 Mio. Franken geäuft werden. Sollte sich abzeichnen, dass die Ausschüttung der SNB über einen längeren Zeitraum nicht oder nur in geringem Mass erfolgen wird, hätte der Kanton Thurgau unter Verwendung der SNB-Schwankungsreserven die erforderliche Zeit, um eine langfristige Lösung zugunsten eines ausgeglichenen Haushalts zu finden.

Frage 4

Mit den Zusatzausschüttungen soll in einem ersten Schritt das zusätzliche Klumpenrisiko der Ausschüttungen der SNB abgesichert werden. In einem zweiten Schritt wird das Äufnen der NFA-Schwankungsreserve angestrebt, um die Abhängigkeit vom nationalen Finanzausgleich zu verringern. Die aktuelle Planung geht von sinkenden Beiträgen aus dem NFA aus, weil sich die neue gesetzliche Grundlage negativ für den Kanton Thurgau auswirkt.

Eine Entlastung im Pflege-, Gesundheits- und Sozialbereich sowie im Gemeindestrassenunterhalt ist mit Verweis auf Frage 2 nicht angezeigt. Das System der individuellen Prämienverbilligung wird in der laufenden Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1) grundlegend angepasst. Eine Änderung der Gesamt-IPV-Summe ist während des Revisionsprozesses suboptimal, da die sozialpolitischen Auswirkungen der Revision dann nur noch schwer abschätzbar sind. Ist das Klumpenrisiko der SNB-Ausschüttungen minimiert und die Abhängigkeit vom NFA verringert, so kommt in einem dritten Schritt am ehesten eine Entlastung bei den Steuern in Betracht. Dafür gilt es indes die Auswirkungen der Erhöhung der SNB-Reserven und der NFA-Schwankungsreserven sowie die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzuwarten.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter